

ASPEKTE

ASPEKTE

PatientInnenrechte

Die AIDS-Hilfen
Österreichs



So lasse ich mich nicht behandeln!

Welche Rechte habe ich als PatientIn?

Vermutlich sind auch Sie im Krankenhaus oder bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin schon einmal in einer Situation gewesen, in der Sie sich schlecht behandelt gefühlt haben. Aber Sie waren sich

nicht sicher, ob Sie das Recht haben, etwas dagegen zu unternehmen bzw. an wen Sie sich um Hilfe wenden könnten. Einige PatientInnenrechte finden Sie in diesem Folder zusammengefasst.

Freie ÄrztInnenwahl

Kann der Arzt/die Ärztin meine Behandlung ablehnen?

Grundsätzlich können Sie entscheiden, zu welchem/r Arzt/Ärztin Sie gehen. Es kann aber auch der Arzt bzw. die Ärztin – sofern es sich nicht um einen Notfall handelt – entscheiden, ob er/sie die Behandlung übernimmt. Allerdings darf es dadurch nicht zu einer Diskriminierung des/der PatientIn kommen. D.h., ein Arzt/eine Ärztin darf Sie nicht wegen Ihres positiven HIV-Status ablehnen, weil er/sie fürchtet, sich zu infizieren bzw. seine MitarbeiterInnen oder andere PatientInnen zu gefährden.

Leider sieht dies im Alltag oft anders aus, und es geschieht, dass Menschen wegen ihrer HIV-Infektion nicht als PatientInnen akzeptiert werden. Wenn Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin nicht zufrieden sind, können Sie ohne Angabe von Gründen wechseln. Am einfachsten ist dies im Falle von KassenärztInnen mit Beginn eines neuen Quartals (Jänner, April, Juli oder Oktober).

Beim Wechsel innerhalb eines Kalenderviertels brauchen Sie die Zustimmung der Krankenkasse.

Selbstbestimmung

Muss ich alles mit mir machen lassen?

Sie können einer Behandlung zustimmen oder diese verweigern. Damit Sie dieses Recht sinnvoll wahrnehmen können, sind ÄrztInnen verpflichtet, ihre PatientInnen über Therapiemöglichkeiten und deren Risiken in allgemein verständlicher Weise aufzuklären. Jede ärztliche Maßnahme bedarf Ihrer Zustimmung (Notfälle ausgenommen).

Außerdem haben Sie das Recht auf rücksichtsvolle, fachgerechte und möglichst schmerzarme

Behandlung! Einen besonderen Fall stellen klinische Studien dar, die dem Fortschritt der Medizin dienen, für die teilnehmenden PatientInnen aber mit einem Risiko verbunden sein können. Will der Arzt/die Ärztin Sie in eine Studie aufnehmen, braucht er/sie – nachdem Sie ausführlichst über Sinn und Ablauf sowie die nahen und fernliegenden Risiken informiert wurden – Ihre ausdrückliche Einwilligung.

HIV-positiv

Muss ich es dem Arzt/der Ärztin sagen?

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Arzt/einer Ärztin mitzuteilen, dass Sie HIV-infiziert oder an AIDS erkrankt sind.

Da diese Information für die optimale Behandlung sinnvoll sein kann, ist es besser einen Arzt/eine

Ärztin aufzusuchen, mit dem/der Sie offen reden können.

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, eine/n entsprechende/n Arzt/Ärztin zu finden, wenden Sie sich an Ihre lokale AIDS-Hilfe.

Ärztliche Schweigepflicht

Kann ich mich darauf verlassen?

ÄrztInnen sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese erstreckt sich auf alles, was er/sie während der ärztlichen Tätigkeit erfährt. Die Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle anderen Personen, die mit PatientInnen in Kontakt kommen (z.B. Krankenschwestern und -pfleger, Verwaltungspersonal, Sprechstundenhilfen etc.).

Auch hier gibt es Ausnahmen, etwa wenn Sie den Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht entbinden. Weiters ist der Arzt/die Ärztin verpflichtet, die Erkrankung eines Patienten/einer Patientin an AIDS (nicht eine HIV-Infektion!) an das

Gesundheitsministerium zu melden (Anfangsbuchstaben von Vor-/Zunamen, Geburtsdatum und Geschlecht). Auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern gilt keine Schweigepflicht. Der Arzt/die Ärztin muss die Erkrankung bekanntgeben.

Eine weitere Ausnahme von der Schweigepflicht besteht dann, wenn der Arzt/die Ärztin in Gesprächen mit Ihnen zu der Überzeugung kommt, dass Sie Ihre/n Ehe- oder Sexualpartner/in nicht über Ihre HIV-Infektion informieren und die Safer-Sex-Regeln nicht beachten. In diesem Fall ist der Arzt/die Ärztin verpflichtet, die betreffende Person über die Diagnose aufzuklären.

Schadenersatz

Wann habe ich Anspruch?

Um Schadenersatz zu bekommen, muss beweisbar sein, dass der Arzt/die Ärztin einen Fehler begangen hat und Sie dadurch zu Schaden

gekommen sind. Es kann sich dabei um einen Behandlungs- oder auch um einen Beratungsfehler (z.B. falsche Diagnose) handeln.

Meine Krankengeschichte

Wer darf Sie einsehen?

Die Krankengeschichte gibt Auskunft über Befunde und Therapien. Neben den Personen, die in Ihre Behandlung miteinbezogen sind dürfen nur Sie in diese Einblick nehmen bzw. eine Kopie davon fordern. Das Recht auf Einsicht in die

Krankengeschichte darf ohne Ihre Zustimmung nicht auf andere ausgedehnt werden (z.B. Angehörige). Ausnahmen bestehen im Bezug auf Krankenkassen oder gesetzliche VertreterInnen.

Ich möchte meine Rechte durchsetzen

An wen kann ich mich wenden?

Österreichweit gibt es PatientenanwältInnen (Adressen und Tel.-Nr. erfahren Sie bei Ihrer lokalen AIDS-Hilfe), an die Sie sich kostenlos in folgenden Angelegenheiten wenden können:

Beratung und Information

- über PatientInnenrechte
- über Hauskrankenpflege und Soziale Dienste
- über das Pflegegeld

Vermittlung bei Konflikten

- im Gesundheitsbereich
- in Versicherungsangelegenheiten
- in Pflegegebühren- und Honorarfragen

Hilfe

- bei außergerichtlicher Schadensregulierung im medizinischen Bereich
- bei organisatorischen Problemen

Kontakte

Steirische AIDS-Hilfe

AIDSHILFE OBERÖSTERREICH

AIDS-Hilfe Tirol

aidsHilfe Kärnten

Aidshilfe Salzburg

AIDS-Hilfe Vorarlberg

Aids Hilfe Wien

Tel: 0316/81 50 50

Tel: 0732/21 70

Tel: 0512/56 36 21

Tel: 0463/55 128

Tel: 0662/88 14 88

Tel: 05574/46 5 26

Tel: 01/599 37

Homepage der AIDS-Hilfen Österreichs: <http://www.aidshilfen.at>

Impressum: © Die AIDS-Hilfen Österreichs, 2002

Text: Dr. Sigrid Ofner

Gestaltung: PK_P